

Bekanntmachung Nr. 16

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hohenaspe

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Hohenaspe für das Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges (Burgviert)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 01.09.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Hohenaspe für das Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges (Burgviert) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 20, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Verletzung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 11.10.2005

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher



Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

Itzehoe, den 12.10.2005

i.A. Müller

